



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

MVA Bielefeld-Herford GmbH  
Schelpmilser Weg 30  
33609 Bielefeld

23. August 2016

Seite 1 von 12

Aktenzeichen  
700-53.0006/16/8.1.1.1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1679

## Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines Lagers für Ersatzteile

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 17.02.2016 wird aufgrund der §§ 8, 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

### 1. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage erteilt.

### Gegenstand der Genehmigung

- Die Vorbereitung des Baufeldes

### Standort

Schelpmilser Weg 30, 33609 Bielefeld,  
Gemarkung Bielefeld, Flur 56, Flurstücke 984 und 1088

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE59300500000001683515  
BIC WELADED3333

## Konzentrationswirkung

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG die nach § 65 (1) Satz 1 Nr. 42 BauO NRW genehmigungspflichtige Abtragung des Erdreichs aus dem Baufeld und die Aufschüttung des Erdreichs auf dem westlichen Wallteil eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

## II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird.

## III. Anlagedaten

Die Änderung der Müllverbrennungsanlage berührt die Betriebseinheiten

- BE 26 Werksgelände, Werksgebäude und Werksräume (Änderung)
  - TBE 26.39 Ersatzteillager (Neu)
  - TBE 26.38 Lärmschutzwall des Südgrundstücks (Änderung)

## IV. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen vorausgegangener Genehmigungsbescheide gelten unverändert fort, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, verworfen oder ergänzt werden.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden

neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt.

### **A) Befristung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides von dieser Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

### **B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold**

#### **Allgemeine Auflagen**

1. Der Zeitpunkt der Herrichtung des Baugrunds ist der Bezirksregierung Detmold, Dez. 53, mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin schriftlich anzuzeigen.
2. Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

#### **Arbeitsschutzverpflichtungen**

1. Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56 –Arbeitsschutz-

#### **Bodenschutzrechtliche Auflagen und Hinweise**

1. Die Erdbauarbeiten (Bodenaushub, Vorsortierung, Entfernung von Wert- und Störstoffen, Entsorgung/Aufbereitung, Wiedereinbau) sind fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Nach Beendigung der Maßnahme ist der Bezirksregierung Detmold und der Stadt Bielefeld unaufgefordert ein Abschlussbericht vorzulegen.
2. Für den Parameter PAK ist beim Wiedereinbau ein Gehalt von 9 mg/kg im Feststoff als Obergrenze einzuhalten.  
Höher belastete Bodenmaterialien sind ordnungsgemäß zu verwerten / entsorgen.

3. Für das aus dem vorhandenen Wall zu entnehmende Bodenmaterial aus dem Bereich mit höheren PAK-Gehalten (vergl. Antragsunterlagen Baugrunderkundung/ Geländeprofil RKS 3/4-3/9, Feststoffprobe SP01 63,2 mg/kg) ist die Einhaltung des unter Auflage 5 aufgeführten maximal zulässigen PAK-Gehalts vor Wiedereinbau durch eine Kontrolluntersuchung nachzuweisen.

### Hinweise

1. Für den nördlichen Bereich des Betriebsgrundstückes ist eine Altablagerung mit der Bezeichnung B 58 „Schelpmilser Weg“ im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld verzeichnet. Dort ist vorgesehen auf der sogenannten „Einbringungsfläche Nordgelände“ ein Teil der im Rahmen der beabsichtigten Baumaßnahme anfallenden Bodenmassen offen wieder einzubauen. Weiterhin überlagern „ehemalige Rieselfelder“ das Anlagengrundstück. Die „ehemaligen Rieselfelder“ sind im Sinne des Bodenschutzes als Verdachtsfläche einzustufen. Für die Berücksichtigung der Bodenschutz- und Altlastenbelange in Bezug auf die Katasterfläche ist die Stadt Bielefeld zuständige Bodenschutzbehörde (Spezialregelung der Nr. 6 des Anhangs II ZustVU). Die Umlagerung und der Wiedereinbau von Bodenmaterialien für die „Einbringungsfläche Nordgelände“ bedürfen der Zustimmung der Stadt Bielefeld.
2. Nach § 2 Absatz 1 Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer (bisher noch nicht bekannten) Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

## B) Auflagen und Hinweise der Stadt Bielefeld

### Bauordnungsrecht

1. Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit beigefügtem Vordruck eine Woche vorher mitzuteilen. Rechtsgrundlage: § 82 Absatz 2 BauO NRW.

### Hinweise

1. Bei der Ausführung des Erdwalles sind zur Wahrung der Standsicherheit die Reibungswinkel des verwendeten Bodens zu berücksichtigen. Im Zweifel ist ein rechnerischer Standsicherheitsnachweis der Böschung zu führen.
2. Auf eine Abnahme der Maßnahmen wird seitens des Bauamtes verzichtet.

### Untere Landschaftsbehörde

1. Bei der Baumaßnahme ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten und einzuhalten. Die untere Landschaftsbehörde behält sich vor, hier im weiteren Verfahren einen Schutzzaun zu fordern.
2. Zwischen der geplanten Lagerhalle und der Wiesenstr. ist ein dicht bepflanzter Erdwall in einer Breite von 10m zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind unaufgefordert in der nächstmöglichen Pflanzzeit durch heimische standortgerechte Laubgehölze entsprechend Ziffer 6 zu ersetzen.

3. Die Bodenaufschüttungen sind in der Höhe dem First der angrenzenden Wälle anzupassen, es gelten dazu die eingereichten Bauzeichnungen.
4. Überschüssiger Boden ist ordnungsgemäß durch Abfuhr zu entsorgen.
5. Nach dem Bodenauftrag sind die Wälle mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen entsprechend Ziffer 6 zu bepflanzen.
6. Für die in Ziffer 2 und 5 genannten Wallbepflanzungen sind nachstehende Gehölzarten, Pflanzqualitäten und Pflanzabstände zu verwenden. Dabei sind immer 5-7 Gehölze einer Art zu pflanzen.
  - a. Baumarten in der Qualität Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 100 cm - 200 cm, in Gruppen von 3-5 Bäumen einer Art, im Pflanzabstand von ca. 1,00 m x 1,00 m: Quercus robur (Stieleiche), Carpinus betulus (Hainbuche), Acer campestre (Feldahorn), Sorbus aucuparia (Eberesche).
  - b) Straucharten in der Qualität verpflanzte Sträucher mit 3 - 4 Trieben, Höhe 60 cm - 100 cm, in Gruppen von 5-7 Sträuchern einer Art, im Pflanzabstand von ca. 1,00 m x 1,00 m: Corylus avellana (Hasel), Cornus sanguinea (Hartriegel), Prunus spinosa (Schlehe), Crataegus monogyna (Weißdorn), Rosa canina (Hundsrose), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Frangula alnus (Faulbaum).
7. Auf dem Grundstück Gemarkung Bielefeld, Flur 56, Flurstück 1238 ist wie in den Antragsunterlagen dargestellt, eine 1000m<sup>2</sup> große Fläche mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen wie folgt zu bepflanzen.
  - a. Es sind 13 Pflanzreihen herzustellen, die Reihen sind im Abstand von 1,50m anzulegen. Dabei sind immer 5-7 Gehölze einer Art zu pflanzen.
  - b) Nachstehende Gehölzarten in der Pflanzqualität verpflanzte Sträucher mit 3 - 4 Trieben, Höhe 60 cm - 100 cm, im Abstand von 1,50m sind zu verwenden: Corylus avellana (Hasel), Cornus sanguinea (Hartriegel), Prunus spinosa (Schlehe), Crataegus monogyna (Weißdorn), Rosa canina (Hundsrose), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Frangula alnus (Faulbaum).
  - c) Zur Hoffläche hin ist ein Krautsaum von ca. 2 m als Sukzessionsfläche zu belassen.
8. Die Anpflanzungen sind bis zum 31.9.17 fachgerecht herzustellen, der unteren Landschaftsbehörde zur Abnahme anzuzeigen und auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

## Hinweise

1. Landschaftsrechtliche Nebenbestimmungen aufgrund der Eingriffsregelung nach dem Landschaftsgesetz (LG) und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
2. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes (LG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar.

## **V. Begründung**

### **1.**

Mit Antrag vom 17.02.2016 beantragte die Gesellschaft MVA Bielefeld-Herford GmbH gem. § 16 Abs. 4 BImSchG die 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Müllverbrennungsanlage durch den im Tenor dieses Bescheides näher bezeichneten Umfang. Der vorzeitige Beginn für das Fällen und auf Stock setzen der Gehölze wurde mit Bescheid vom 23.02.2016 zugelassen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb der unter den Nummern 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhanges 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlage.

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahme stellt dem Grunde nach eine anzeigepflichtige Änderung gem. § 15 Abs. 1 BImSchG dar, da die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt werden können. Die Antragstellerin hat jedoch gem. § 16 Abs. 4 BImSchG für diese anzeigebedürftige Änderung eine Genehmigung beantragt, über die dann im vereinfachten Verfahren zu entscheiden ist.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Müllverbrennungsanlagen sind in der Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben des UVPG unter Nrn. 8.1.1.1 / 8.1.1.2 Spalte 1 als Vorhaben genannt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da sich durch die vorgesehenen Maßnahmen das Emissionsverhalten der Anlage nicht ändert und somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wurde gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit am 07.03.2016 bekanntgegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde der im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Stadt Bielefeld zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Prüfungen zu den Belangen des Immissionsschutzes, der Betriebssicherheit und des Arbeitsschutzes wurden von hier vorgenommen.

## 2.

Die beteiligten Fachbehörden und Stellen haben den Antrag und die Unterlagen geprüft. Sie haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, wohl aber Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie ihre Zustimmung erteilen.

### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld. Der Flächennutzungsplan sieht hier Flächen für die Ver- und Entsorgung vor. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Stadt Bielefeld hat das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

### **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen zur Betriebssicherheit geprüft.

### **Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Erstmalig wurde ein Ausgangszustandsbericht im Genehmigungsverfahren zur Ausweitung der Öffnungszeiten für die Abfallanlieferung bei der MVA mit dem Az.: 700-53.0039/14/8.1.1.1 vorgelegt.

Bei der hier zur Genehmigung gestellten Änderung werden keine neuen oder erstmals „relevanten gefährliche Stoffe“ in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Die Fortschreibung des AZB ist somit entbehrlich.

### **Schutz des Bodens und des Grundwassers**

Gem. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Mit dem Antragsgegenstand sind keine Änderungen vorgesehen, die sich auf den Boden und das Grundwasser auswirken können. Schutzanforderungen sind bereits in den vorausgegangenen Bescheiden festgelegt. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die seinerzeit geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet. Grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden nochmals im Abschnitt VIII C) dieses Bescheides aufgenommen.

## **Entscheidung**

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## **VI. Verwaltungsgebühr**

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- erforderliche Veröffentlichung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster,

- schriftlich einzureichen oder
- zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) einzureichen.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe [www.egvp.de](http://www.egvp.de)).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen dieser zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag  
(TG)

## VIII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

## IX. Anlagen

### Anlage 1      Auflistung der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

**Tabelle 1      Antragsunterlagen**

Unterlagen	Register-Nr.
Antragsübersicht	0.1
Verzeichnis der Unterlagen	0.2
Anschreiben an die Bezirksregierung Detmold	0.3

**Tabelle 2      Anträge**

Unterlagen	Register-Nr.
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 4 des BImSchG – Formular 1	1.1
Antrag auf Erteilung der ersten Teilgenehmigung nach § 8 des BImSchG und Begründung zum Antrag auf zwei Teilgenehmigungen	1.2
Antrag und Begründung nach § 3a in Verbindung mit § 3e des UVP-Gesetzes auf die Feststellung, dass für das hier beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1.3
Antrag und Verpflichtung nach § 8a des BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Durchführung der Rodungsarbeiten auf dem Baufeld und auf dem westlichen Wallteil, auf dem das Erdreich aus dem Baufeld aufgebracht werden soll	1.4

**Tabelle 3      Beantragte Vorhaben**

Unterlagen	Register-Nr.
Darstellung des beantragten Vorhabens	2.1
Lageplan der MVA mit der Darstellung des Standortes des neuen Lagers	2.2
Entwurfszeichnung des neuen Lagers	2.3
Erklärung zu den Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gelände des Stadthofes	2.3

**Tabelle 4 Beschreibungen**

<b>Unterlagen</b>	<b>Register-Nr.</b>
Arbeits- und Gesundheitsschutz	3.1

**Tabelle 5 Angaben zur MVA in Form von Formularangaben**

<b>Unterlagen</b>	<b>Register-Nr.</b>
Funktionsbezogene Gliederung der MVA in Betriebseinheiten – Formular 2	4.1

**Tabelle 6 Gutachten**

<b>Unterlagen</b>	<b>Register-Nr.</b>
Kurzgutachten zur Verwertung des Erdreiches aus der Vorbereitung des Baufeldes	5.1

**Tabelle 7 Bauantragsunterlagen**

<b>Unterlagen</b>	<b>Register-Nr.</b>
Bauantrag, Formularvordruck	6.1
Baubeschreibung, Formularvordruck	6.2
Betriebsbeschreibung, Formularvordruck	6.3
Statistik-Erhebungsbogen	6.4
Bauordnungsrechtlicher Lageplan des Werkstandortes	6.5
Bezeichnungen zum Vorhaben, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lageplan Umlagerungsbereich MVA Nordgelände</li> <li>• Lageplan Umlagerungsbereich MVA Südgelände</li> <li>• Schnitt A-A` und B-B` Umlagerungsbereich MVA Nordgelände</li> <li>• Schnitt E-E` Umlagerungsbereich MVA Südgelände</li> <li>• Ansichten Umlagerungsbereich MVA Nord- und Südgelände</li> </ul>	6.6

## **Anlage 2      Verzeichnis der Rechtsquellen**

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW.524, S. 24/SGV.NRW. 2011)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)